Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der indevis IT-Consulting and Solutions GmbH

1. GELTUNGSBEREICH DER AGB UND ÄNDERUNGSRECHT

1.1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, die die indevis IT-Consulting and Solutions GmbH („indevis“) mit seinen KUNDEN, die Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, abschließt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn indevis ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Änderungsrecht hinsichtlich dieser AGB

indevis ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder wenn die Änderung oder Ergänzung für den KUNDEN unter Berücksichtigung der Interessen von indevis zumutbar ist. indevis wird dem KUNDEN in diesen Fällen die geänderten oder ergänzten AGB, unter Hervorhebung der Änderung oder Ergänzung, schriftlich oder per E-Mail wenigstens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmitteilung“). Der KUNDE kann einer solchen Änderung oder Ergänzung binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber indevis (Anschrift: Koppstraße 14, 81379 München oder per E-Mail an compliance@indevis.de) widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird indevis in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Widerspricht der KUNDE rechtzeitig, bleiben die AGB, ohne die Änderung oder Ergänzung dem KUNDEN gegenüber wirksam.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS, UND BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB)

2.1. Angebote, Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

Angebote von indevis sind unverbindlich. Ein verbindlicher Einzelvertrag/Leistungsschein kommt zustande, wenn indevis die Bestellung des KUNDEN durch eine Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung oder Aufforderung zur Zahlung annimmt. Die AGB werden integraler Bestandteil eines Angebots.

2.2. BVB

Für die Leistungserbringung gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieser AGB die Besonderen Vertragsbedingungen für die jeweilige indevis Leistung, (etwa „BVB Cloud based Managed Security Services“, „BVB On-Premises based Managed Security Services“), sofern indevis in seinem Angebot oder Leistungsschein/Einzelvertrag darauf Bezug genommen hat.

2.3. Rangfolge

Bei Abweichungen und Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

1. der Leistungsschein/Einzelvertrag
2. BVB, soweit Bestandteil des Angebots
3. AGB

Einkaufs- und Lieferbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung.

3. VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSPFLICHTEN

3.1. Vertragsgegenstand

Soweit nichts anderes vereinbart wird, ergeben sich die von indevis im Einzelfall zu erbringenden Leistungen aus dem jeweiligen Leistungsschein/Einzelvertrag. Der Leistungsschein/Einzelvertrag bildet die Grundlage für die Leistungserbringung. Soweit im Leistungsschein/Einzelvertrag eine ausdrückliche Regelung fehlt, werden Leistungen von indevis im Zweifel als Dienstleistungen erbracht. Im Einzelfall zu erbringende werkvertragliche Leistungen durch indevis müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

3.2. Liefer- und Leistungstermine

Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind nur verbindlich, wenn indevis die Verbindlichkeit ausdrücklich bestätigt.

4. LEISTUNGSÄNDERUNG AUS WICHTIGEM GRUND

indevis ist zu Änderungen seiner Leistungen berechtigt, soweit hierfür wichtige Gründe vorliegen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des KUNDEN.

5. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND PREISANPASSUNGEN

5.1. Höhe der Vergütung

Die Art und Höhe der Vergütung für von indevis zu erbringende Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder Leistungsschein/Einzelvertrag. Alle dort genannten Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer und bei Maßnahmen am Ort des KUNDEN zzgl. Reisekosten.

5.2. Reisekosten

Die Reisekosten und Reisezeiten werden zu nachfolgenden Sätzen berechnet:

- KFZ je 0,60 Euro/km;
- Bahnfahrt Ticketkosten 1. Klasse bzw. der tatsächliche Bahnfahrpreis laut Beleg;
- Bei mehr als 12 Stunden Reise- und Arbeitszeit der steuerlich gültige Spesensatz;
- Bei erforderlichen Übernachtungen erfolgt die Kostenübernahme durch den KUNDEN.
- Bei Bahn und/oder Flug kommen die jeweiligen Vorort-Aufwendungen (Taxi, Mietwagen u.ä.) hinzu.
- Reisezeit ist, wenn nicht anderes vereinbart, Arbeitszeit und wird auf Basis der aktuell bei indevis gültigen Stundensätze verrechnet. Reisezeiten an Wochenenden oder Feiertagen erfolgen ohne Zuschläge.

5.3. Beratungsleistungen

Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet, die kleinste buchbare Einheit ist ein halber PT (Personentag). Bei Terminabsagen mit weniger als fünf Werktagen Vorlaufzeit wird das bestellte Kontingent in Rechnung gestellt. Die Leistung wird nach Terminabsprache und abhängig von der Auslastung erbracht.

5.4. Zuschläge für Arbeiten an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Nachtzuschlag

Erbringt indevis seine Leistungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen oder im Zeitraum von 18 Uhr bis 8 Uhr (Nachtzuschlag), fallen zusätzlich folgende Zuschläge an:

- Samstagsarbeit: Zuschlag von 50 %
- Sonntags-, Feiertagsarbeit: Zuschlag von 100%
- Nachtarbeit: Zuschlag von 25 % (zusätzlich zu anderen Zuschlägen).

5.5. Fälligkeit der Vergütung

Regelungen zur Fälligkeit der Vergütung ergeben sich jeweils aus dem Angebot oder Leistungsschein/Einzelvertrag. Soweit nicht im Angebot oder Leistungsschein/Einzelvertrag abweichend geregelt, sind Rechnungen von indevis spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5.6. Verzug

Kommt der KUNDE in Verzug, ist indevis berechtigt ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen gesetzlichen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.

5.7. Rechtsvorbehalt

indevis behält sich jeweils bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung an sämtlichen Lieferungen und Leistungen die Rechte zur Nutzung (siehe auch Ziffer 6) und/oder das Eigentum vor.

5.8. Preiserhöhung

Für den Fall, dass indevis Waren oder Dienstleistungen vereinbarungsgemäß später als vier (4) Monate nach dem Vertragsschluss liefert oder erbringt oder liefert oder erbringt indevis Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, ist indevis berechtigt, die jeweilige Preisliste maximal ein Mal pro Jahr an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem KUNDEN ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Eintritts der Preiserhöhung zu. Dies wird ihm von indevis in diesen Fällen in Textform mitgeteilt. Eine Preiserhöhung ist erstmals nach zwölf (12) Monaten Vertragslaufzeit zulässig.

6. NUTZUNGSRECHTE AN SOFTWARE

Nutzungsrechte an Standardsoftware Dritter

Nutzungsrechte an Standardsoftware Dritter bestimmen sich ausschließlich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers und werden dem Kunden auf Grundlage sogenannter End-User-License-Agreements („EULA“) bzw. vergleichbarer Regelungen eingeräumt. Der Kunde stellt sicher, dass jeder, der die Standard-Software nutzt, diese Regelungen einhält.

6.1. Nutzungsrechte an Standardsoftware von indevis

Sofern der Leistungsschein/Einzelvertrag oder die BVB keine abweichende Regelung enthalten, erhält der KUNDE an Standardsoftware von indevis mit Zahlung der vollständigen Vergütung für die Laufzeit des jeweiligen Leistungsscheines ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Objektcode (nicht am Quellcode) für seine internen Unternehmenszwecke.

6.2. Nutzungsrechte an Individualsoftware

Sofern der Leistungsschein/Einzelvertrag oder die BVB keine abweichende Regelung enthalten, erhält der KUNDE an Individualsoftware, die indevis für den KUNDEN erstellt hat, mit Zahlung der vollständigen Vergütung für die Laufzeit des jeweiligen Leistungsscheines ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Objektcode (nicht Quellcode) für seine internen Unternehmenszwecke.

6.3. Nutzungsrechte an Open Source Software

Soweit indevis zur Leistungserbringung Open-Source-Software einsetzt, stellt indevis diese auf der Grundlage gesondert vereinbarter Lizenzbedingungen zur Verfügung, die ergänzende, aber auch abweichende Regelungen insbesondere für Nutzungsrechte und Haftung enthalten können.

7. MITWIRKUNG / BEISTELLLEISTUNGEN DES KUNDEN

7.1. Grundsätze zur Mitwirkung des KUNDEN

a. Einzelne Mitwirkungs- und Beistellleistungen

Die einzelnen Mitwirkungsleistungen des KUNDEN bzw. die einzelnen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Leistung (technische Voraussetzungen und erforderliche Konfigurationen) im Rahmen der Leistungserbringung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot/Einzelvertrag/Leistungsschein.

b. Unentgeltliche Erbringung, Einsatz Dritter

Der KUNDE erbringt seine Mitwirkungs- und Beistellleistungen unentgeltlich. Der KUNDE kann die vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellleistungen selbst oder durch Dritte erbringen.

c. Termine und/oder Ausführungsfristen für Mitwirkungsleistungen

Die einzelnen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Leistung (technische Voraussetzungen und erforderliche Konfigurationen) müssen zum Beginn der Leistungserbringung vorliegen. Für andere Mitwirkungs- und Beistellleistungen werden die Vertragspartner Termine und/oder Ausführungsfristen festlegen. Sofern für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen keine Termine und/oder Ausführungsfristen vereinbart sind, wird indevis die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Mitwirkungsleistungen, soweit es sich nicht um technische Voraussetzungen und erforderliche Konfigurationen handelt, mit angemessenem zeitlichem Vorlauf in Textform oder in elektronischer Form anfordern.

7.2. Konsequenzen bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Mitwirkungsleistungen

a. Auswirkung auf Ausführungszeiten und Fristen

Erbringt der KUNDE seine Mitwirkungsleistungen oder Beistellleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb der vereinbarten Termine und/oder Ausführungsfristen, werden die Termine und/oder Ausführungsfristen für indevis angemessen verlängert. Die Verlängerung berechnet sich nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung. indevis teilt dem KUNDEN die konkret unterlassene bzw. nicht vertragsgemäß erbrachte Mitwirkungsleistung unter Hinweis auf eine etwaige Veränderung der Termine und/oder Ausführungsfristen mit.

b. Vergütung für Zusatzaufwand

indevis kann vom KUNDEN die Vergütung von Zusatzaufwand, der ihm aufgrund der unterlassenen oder unzureichenden Mitwirkungsleistung entsteht, auf Basis der aktuell bei indevis gültigen Stundensätze verlangen.

c. Recht zur Nachfristsetzung und außerordentlichen Kündigung
Bei Mitwirkungsleistungen, ohne deren Erbringung die Leistungen von indevis wesentlich erschwert sind, ist indevis zudem berechtigt, dem KUNDEN eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der betreffenden Mitwirkungsleistung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist erfolglos, ist indevis zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Leistungsscheines/Einzelvertrages berechtigt.

8. VERFAHREN FÜR ÄNDERUNGSANFORDERUNGEN

Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 4. dieser AGB unterliegen Änderungen an den in einem Leistungsschein vereinbarten Leistungen dem folgenden Änderungsverfahren („Verfahren für Änderungsanforderungen“):

8.1. Änderungsanforderungen
Das Verfahren für Änderungsanforderungen wird durch eine Änderungsanforderung eines Vertragspartners („Änderungsanforderung“) in Gang gesetzt. Eine Änderungsanforderung muss dem jeweils anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt werden.

8.2. Änderungsangebot durch indevis
Falls der KUNDE eine Änderungsanforderung stellt, wird indevis die Änderungsanforderung überprüfen und innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ein Angebot zur Umsetzung der Änderungsanforderung vorlegen. Dieses Angebot wird die Auswirkungen der Änderungsanforderung auf vereinbarte Termine, die vereinbarten Leistungen sowie die Vergütung beschreiben. indevis wird dem KUNDEN sein Änderungsangebot per E-Mail übermitteln. Der KUNDE wird innerhalb einer Zeitspanne von vierzehn (14) Arbeitstagen per E-Mail erklären, ob er das Änderungsangebot annimmt oder nicht. Lehnt der KUNDE das Änderungsangebot ab, erbringt indevis die Leistungen weiterhin so als sei die Änderungsanforderung nicht gestellt worden. Nimmt der KUNDE das Änderungsangebot an, bilden das Änderungsanbot und die Annahmeerklärung des KUNDEN eine verbindliche Änderungsvereinbarung. Jede Änderungsvereinbarung wird integraler Bestandteil des jeweiligen Leistungsscheines/Einzelvertrags.

9. GEHEIMHALTUNG UND VERTRAULICHKEIT

9.1. Vertraulichkeit
Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zweck der Erfüllung eines Leistungsscheines/Einzelvertrags verwendet werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen unbefugten Dritten zugänglich werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen erhalten müssen (eingesetzte Mitarbeiter, Subunternehmer, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberatung, Aufsichtsbehörden). Der jeweilige Vertragspartner wird sicherstellen, dass die Dritten, denen vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, sich vor der Weitergabe entsprechend dieser Regelung zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

9.2. Ausnahmen
Die Bestimmungen der Ziffer 9.1 gelten nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der jeweils andere Vertragspartner nachweisen kann, dass

- diese rechtmäßig vor dem Zeitpunkt, an dem er die Informationen erhalten hat, bereits in seinem Besitz waren, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit;
- er diese von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt war, ihm diese Informationen ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit zugänglich zu machen;
- die Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren;
- die Informationen aufgrund eines Gesetzes, einer Verwaltungs- oder einer Gerichtsentscheidung herauszugeben oder im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung zu offenbaren sind.

10. DATENSCHUTZ

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und werden ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten.

11. SCHUTZRECHTE DRITTER

indevis trägt dafür Sorge, dass die erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte dennoch Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend machen, so gilt folgendes:

11.1. Informations- und Unterstützungspflicht des KUNDEN
Der KUNDE wird indevis unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich unterrichten, diesem alle zur Abwehr der erforderlichen und beim KUNDEN vorhandenen Informationen übermitteln und indevis alle sonstige, angemessene und zumutbare Unterstützung gewähren.

11.2. Abwehr von Ansprüchen und Freistellung des KUNDEN
indevis übernimmt auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche. indevis bleibt eine Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. indevis wird den KUNDEN im Rahmen der Haftungsbegrenzungen in Ziffer 12 von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter freistellen, die in Zusammenhang mit festgestellten schuldhaften Schutzrechtsverletzungen entstehen.
Sollte begründet festgestellt werden, dass Leistungen von indevis schuldhaft Schutzrechte Dritter verletzen, wird indevis auf eigene Kosten dem KUNDEN entweder die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die betroffenen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Sollte indevis weder in der Lage sein die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen noch dazu die vertragsgegenständlichen Leistungen im erforderlichen Umfang abzuändern, ist der KUNDE zum Rücktritt vom jeweiligen Leistungsschein oder – soweit der betroffene Leistungsschein ein Dauerschuldverhältnis betrifft – zur Kündigung dieses Leistungsscheines aus wichtigem Grund berechtigt.

12. HAFTUNG VON INDEVIS

indevis haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen:

12.1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Die Haftung von indevis für Schäden, die von indevis oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

12.2. Personenschäden
Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung von indevis unabhängig vom Grad des Verschuldens der Höhe nach unbegrenzt.

12.3. Organisationsverschulden und Garantie
Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von indevis zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.

12.4. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
Bei der Verletzung solcher Vertragspflichten von indevis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsscheines überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut, haftet indevis, wenn keiner der in Ziffern 12.1 bis 12.3 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

12.5. Haftungsausschluss
Jede weitere Haftung von indevis ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

12.6. Produkthaftung
Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

12.7. Mitverschulden
Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von indevis als auch auf ein Verschulden des KUNDEN zurückzuführen, muss sich der KUNDE sein Mitverschulden anrechnen lassen.

12.8. Haftung von indevis für Datenverlust
indevis haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Betrag, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den KUNDEN angefallen wäre.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Erfüllungsort
Erfüllungsort ist der Sitz von indevis.

13.2. Anwendbares Recht
Es findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) als auch der IPR-Vorschriften Anwendung.

13.3. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist München.

13.4. Aufrechnung und Zurückbehaltung
Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des jeweils anderen Vertragspartners aus und in Zusammenhang mit einem Leistungsschein/Einzelvertrag und seiner Durchführung die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu erklären, wenn und soweit die Ansprüche, die Gegenstand der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts sind, nicht rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt sind.

13.5. Schriftformerfordernis
Änderungen und Ergänzungen eines Leistungsscheines bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei E-Mails dem Schriftformerfordernis genügen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung in Ziffer 13.5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ferner der ausdrücklichen Bezugnahme auf den geänderten oder ergänzten Leistungsschein/Einzelvertrag. Mündliche Nebenabreden zu einem Leistungsschein/Einzelvertrag existieren nicht. Nach einem Leistungsschein/Einzelvertrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei auch hier – außer im Falle der Kündigung oder des Rücktritts – eine E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt.

13.6. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahekommende, rechtlich wirksame Ersetzungsklausel zu vereinbaren.

Stand: Dezember 2023